

Bau- und Justizdepartement
Röthhof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Balsthal, 30 Januar 2007

Vernehmlassung zum Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zu einer Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf über Wasser, Boden und Abfall.

Gerne nehmen wir dazu folgende Stellung:

Wir begrüssen grundsätzlich die Zusammenfassung der Gesetzgebung im Bereich Wasser, Boden und Abfall. Auf diese Weise wird eine klare Übersicht von Wasser- und Umweltrecht geschaffen.

Es ist bekannt, dass der Gesetzesentwurf vorab von den Gemeinden in der vorgelegten Version nicht akzeptiert wird. Es muss insbesondere Kapitel 5 (Siedlungswasserwirtschaft) und hier vor allem das Kapitel 5.3 (Zusammenarbeit und Zusammenschluss von Trägern) überarbeitet werden.

Für die Überarbeitung beantragen wir Ihnen, mindestens folgende Änderungen zu berücksichtigen:

§ 101 Koordination

Abs. 3

Träger mit dauernden Kapazitätsüberschüssen sind verpflichtet, bei Bedarf benachbarte Wasserversorgungen mit Wasser zu beliefern. Im Einzugsgebiet solcher Träger dürfen neue Anlagen nur gebaut werden, wenn dies technisch und wirtschaftlich vorteilhafter **und für die Versorgungssicherheit notwendig ist.**

Begründung:

Es gibt zwar gewisse Überkapazitäten im Wasserversorgungsbereich (vgl. Stellungnahme des VSEG). Generell funktionieren die Wasserversorgungen nach unserer Einschätzung sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht sehr gut. Für uns gibt es nur dann einen Grund, Träger mit dauernden Kapazitätsüberschüssen gesetzlich zu verpflichten, benachbarte Wasserversorgungen mit Wasser zu versorgen, wenn dies auch **für die Versorgungssicherheit absolut notwendig ist.**

§ 102 Betrieb gemeinsamer Anlagen und Zusammenschluss

Abs. 1

Wo es technisch und wirtschaftlich sinnvoll **und für die Versorgungssicherheit notwendig** ist, haben Träger gemeinsame Anlagen zu erstellen und zu betreiben oder sich zusammenzuschliessen.

Begründung:
Siehe oben.

Kap. 5.3.2 Massnahmen des Kantons

§ 105 Durchsetzung der Zusammenarbeit

Abs. 1: **streichen!**

Begründung:

Wir lehnen die Verfügungsgewalt des Kantons in diesem Bereich klar ab. Es handelt sich um ein Aufgabengebiet der Gemeinden. Vielmehr begrüssen wir eine Anreizstrategie, wie sie in § 106 zum Ausdruck kommt. Wenn die Gemeinden von sich aus dem Kanton beantragen wollen die Führungsrolle zu übernehmen, können sie das gemäss dem § 108 (vgl. unten).

§ 106 Beiträge an die Bildung von regionalen Trägern

Der Regierungsrat **gewährt** (*statt kann gewähren*) für die Bildung und Förderung von Trägern, die Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft für grössere Regionen wahrnehmen, sowie für die Planung und den Bau von dazu notwendigen Anlagen Beiträge aus dem Abwasserfonds oder aus den Erträgen gemäss § 168.

Begründung:

Einerseits gehören die Mittel aus dem Abwasserfonds den Gemeinden und andererseits soll damit die Anreizstrategie des Kantons, die wir ausdrücklich begrüssen, verdeutlicht werden.

5.4 Zusätzliche Bestimmungen für die Wasserversorgung

§ 108 Regionaler Wasserversorgungsplan (RWP)

Sind zur Gewährleistung einer sachgemässen Wasserversorgung in einem begrenzten, hydrologisch zusammenhängenden Gebiet besondere Massnahmen mehrerer Einwohnergemeinden erforderlich, erstellt das Departement **auf Gesuch und nach Anhören der interessierten Gemeinden** einen Regionalen Wasserversorgungsplan (RWP). Dieser ist für die Gemeinden verbindlich. **Das Verfahren richtet sich nach § 69 PBG.**

Begründung:

Der Kanton soll nicht von sich aus aktiv werden. Wenn verlangt, hat er mit § 108 dazu die Möglichkeit. Die vorgeschlagene Präzisierung lehnt sich an § 69 PBG an und verdeutlicht diesen.

Wir bitten Sie, unsere Anträge zu prüfen und zu berücksichtigen und danken Ihnen dafür im Interesse einer konsensfähigen neuen Gesetzesgrundlage bestens.

Freundliche Grüsse

Verein Region Thal



Thomas Schwaller
Präsident



Hans Weber
Geschäftsführer